

Satzung

des Förderkreises des Fachs Pharmazeutische Chemie

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Förderkreis führt den Namen "Förderkreis des Fachs Pharmazeutische Chemie"
- (2) Sitz des Förderkreises ist Marburg.
- (3) Der Förderkreis ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Förderkreises ist die materielle und ideelle Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit des Fachs Pharmazeutische Chemie an der Philipps-Universität Marburg (im folgenden "Fach" genannt), insbesondere

- a) beim Ausbau und der Unterhaltung der Fachbibliothek
- b) bei der Durchführung von pharmazeutisch-chemischen Forschungsarbeiten
- c) bei der Durchführung von wissenschaftlichen Kolloquien, Gastvorträgen und Lehraufträgen
- d) die finanzielle Unterstützung studentischer Belange (z.B. Lern- und Lehrmittel)
- e) die Ausstattung der Gebäude

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a) *natürliche* Personen
 - b) *juristische* Personen des *Privatrechts* oder des *öffentlichen Rechts*
 - c) *Personengesellschaften*, sowie
 - d) *andere nicht eingetragene Vereine*
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber auf Antrag eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Entscheidung über die Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr, es sei denn, daß die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Datum beantragt wird.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluß sowie durch Austritt oder Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Austritt ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; eine Kündigung spricht der Vorstand zum Jahresende aus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zum zweiten Mal *seinen* Mindestjahresbeitrag schuldig geblieben ist.
- (2) Ein Mitglied kann von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder den Zwecken des Förderkreises zuwidergehandelt und damit dem Förderkreis und/oder Fach Schaden zugefügt hat. Ein entsprechender Antrag wird nach vorheriger Anhörung des Mitglieds vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt, vor der dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist.

§6

Ehrungen

Personen, die sich um das Fach in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied gewählt und/oder durch andere Ehrungen besonders ausgezeichnet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Förderkreises einsetzen und dafür werben. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen; sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Förderkreises teilzunehmen; Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 b), c) und d) bevollmächtigen hierzu eine natürliche Person sowie deren Stellvertreter, die zu Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand benannt werden.
- (3) Jedes Mitglied gemäß § 4 Absatz 1 a), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jeder Bevollmächtigte gemäß § 7 Absatz 2 kann an Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilnehmen; in den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied gemäß § 4 Absatz 1 a), welches das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange der gemäß Absatz 5 fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
- (6) Über die Höhe der Mindestbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mindestbeitrag kann für natürliche Personen ohne festes Einkommen auf begründeten Antrag vom Vorstand ermäßigt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 8

Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) einem von den Hochschullehrern des Fachs Pharmazeutische Chemie gewählten Fachvertreter oder seinem Stellvertreter
- (2) Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes können jeweils ein gewählter Sprecher der Doktoranden und Studenten beratend teilnehmen

§ 10

Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Förderkreises nach den Vorschriften des Vertrags und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu führen.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Förderkreises, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Mindestens einmal im Semester beruft der Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein, die er bzw. sein Stellvertreter leitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied des Förderkreises jederzeit eingesehen werden kann. Bei eiligen Entscheidungen über Anträge kann die Beschlußfassung gemäß Absatz 3 auch schriftlich (Telefax) oder fernmündlich herbeigeführt werden. Sie ist in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Behinderung von Organmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Förderkreises zu besetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zwecks Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Förderkreisvorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Absatz 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 1/5 der Stimmberechtigten es beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (8) Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§ 15 und 16.

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Förderkreisangelegenheiten zu, soweit sie nicht vertragsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands (außer dem Vertreter der Hochschullehrer);
 - b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
 - c) Bestimmung der Grundsätze für die Mindestbeitragserhebung für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlußfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Mindestbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Absatz 3 auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist. Die Kassenprüfer berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Vorstandsamt bekleiden.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Förderkreises ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung hat gemäß §11 Absatz 2 spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerheben. Sie muß auf Antrag schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der Stimmberechtigten es beantragt.
- (4) Alle Stimmberechtigten sind gemäß §11 Absatz 3 zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Förderkreises

- (1) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Förderkreisauflösung eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung, daß mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlußfassung der Förderkreisauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 17
Vermögen des Förderkreises

- (1) Die Überschüsse des Förderkreises sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Förderkreises. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises bzw. dem Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Fach Pharmazeutische Chemie der Philipps-Universität Marburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.03.1999 in Kraft.

Marburg, den 15.03.1999